

Der Ornithologische Beobachter

Monatsberichte für Vogelkunde, Vogel- und Naturschutz

Offizielles Organ der Schweizer. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz

Erscheint am 15. des Monats

L'Ornithologiste

Publications mensuelles pour l'étude et de la protection des oiseaux et de la nature

Organe officiel de la Société suisse pour l'étude des oiseaux et leur protection

Paraît le 15 du mois

Schweizerisches Landeskomitee für Vogelschutz.

An den Herrn Minister des Innern für den Staat Baden,
Freiburg i. B.

An den Herrn Vorsteher des eidg. Departements des Innern,
Bern.

Hochgeachteter Herr Minister,
Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Die ausserordentliche und andauernde Kälte des Monats Januar und Februar dieses Jahres hat in Zentraleuropa eine entsetzliche Hungersnot und ein grosses Sterben unter der überwinterten Vogelwelt verursacht. Ganz besonders schwer haben die so nützlichen Eulen und Mäusebussarde und beim Zufrieren der Seen auch die Wasservögel gelitten.

Während an zahlreichen Orten (so in Zürich, Schaffhausen, Luzern, Sempach, Murten und anderswo) die Bevölkerung mit rühriem Eifer alles tat, um der hungernden Tierwelt Hilfe zu leisten, benutzten andere die bittere Not der Vögel, um daraus sogar Gewinn zu ziehen. Dies geschah z. B. am Untersee, wo nach dem Zugeständnis der Jäger 30,000, nach dem Berichte zuverlässiger, dort ansässiger Personen 60,000—70,000 Enten, Tauchenten und hauptsächlich Blässhühner (Belchen) erlegt wurden. Gegen Ende Februar befanden sich viele Tiere in einem solchen Schwächezustand, dass sie sogar mit Peitschenstöcken erschlagen werden konnten. Selbst ein Verteidiger der «Belchenjäger» gibt zu, dass «die Jagd nicht gerade waidmännisch ausgeübt wurde» (vergl. «Neue Zürcher Zeitung Nr. 438, 1929). Im Februar fiel der Marktpreis für Blässhühner auf 65 Centimes herunter. Sie wurden den Jägern mit 30 Centimes bezahlt. Aber das «Geschäft» war, trotz des geringen Ankaufspreises dennoch einträglich, da einzelne Jäger 100 bis 150 Enten und Blässhühner in einem Tag erlegten. Die Fischhandlung der Gebr. Läubli in Ermatingen offerierte wiederholt 5000 Vögel auf einmal mit der Empfehlung, die Blässhühner auch zur Fütterung der Silberfische zu verwenden. Die Firma Blattner bot in der «Thurgauer Zeitung» mittlere Enten «in unbegrenzter Menge» an.

* * *

Wie bekannt, besteht am Untersee eine sog. «Gemeinschaftliche Wasserjagd», deren Begrenzung im § 2 der «Internationalen Vogeljagdordnung» vom 15. November 1927 bestimmt ist. Der übrige Teil des Untersees, einschliesslich des Gnadensees, ist davon ausgenommen.

Nach der Vereinbarung dürfen die mit einem Jagdschein versehenen Einwohner von 14 badischen und von 12 schweizerischen Orten vom 26. November bis zum 28. Februar je 3 Tage in der Woche Sumpf- und Wasservögel mit der Schusswaffe erlegen. Nur die Einwohner von Konstanz sind berechtigt, vom 15. September bis zum 25. November täglich zu jagen (§ 5). Auch ist es vorgeschrieben, dass die Jagd nur «vom Schiffe oder vom Eis aus» betrieben werden darf (§ 7).

Eine Reihe von Bestimmungen dieser Jagdordnung steht im direkten Widerspruch mit dem eidgenössischen Jagdgesetz für Jagd und Vogelschutz, so z. B. die Ermächtigung:

1. Tauchernester auszunehmen (vide § 8 der Jagdordnung und Art. 2, Abs. 6, und Art. 46 des eidg. Jagdgesetzes).
2. Lockvögel zu verwenden (vide § 8, Abs. 2, der Jagdordnung und Art. 43, Abs. 2, des eidg. Jagdgesetzes).
3. «Sumpfvögel» zu erlegen. Unter dieser Bezeichnung sind viele in der Schweiz geschützte Vögel, wie Brachvögel, Kiebitze, Regenpfeifer, Reiher, Strand- und Uferläufer inbegriffen (vide § 5 der Jagdordnung und Art. 4, Abs. 6, des eidg. Jagdgesetzes).

Für die Gemeinschaftsjagd am Untersee bleiben übrigens die Bestimmungen des eidg. Jagdgesetzes auf schweizerischem Gebiet in Kraft (ähnlicher Rechtszustand wie in Art. 23 des eidg. Fischereigesetzes).

Bedenklich ist vor allem, dass mehrere wichtige Bestimmungen der Jagdordnung ganz besonders von den Thurgauer Jägern nicht beachtet werden:

1. Die Jagd wird häufiger vom Ufer oder von seichten Stellen (auch wenn es kein Eis hat) als vom Boote aus betrieben (Uebertretung des § 7 der Jagdordnung).

Der Einwand, dass der üppige Wuchs des Seegrases das Fahren hindere, fällt dahin. In allen Jagdrevieren gibt es schwierige Gelände. Am Untersee sind solche unfahrbare Stellen von grossem Werte, sie würden kleine, natürliche Reservationen bilden, beachtete man auch wirklich die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die schweizerischen Genossenschaftsjäger jagen unbehindert nicht nur bis nach Berlingen, sondern dem ganzen südlichen Ufer des Untersees entlang bis nach Eschenz (Uebertretung des § 2 der Jagdordnung).

Wenn die dortigen Jagdverhältnisse nicht genügend aufgeklärt sind, wie behauptet wird, so sollte die Regierung des Kantons Thurgau eine Untersuchung veranlassen, ev. eine Revision der bestehenden Konvention verlangen. Sie hat es bis jetzt nicht getan. Demnach bleiben sowohl die Bestimmungen des § 2 der Jagdordnung als diejenigen des thurgauischen Jagdgesetzes in Kraft.

3. Die mit Jagdverbot belegten Tage werden benützt, um die verwundeten und an Hunger sterbenden Vögel, hauptsächlich die Blässhühner, zu verfolgen und wenn möglich mit Knütteln zu erschlagen (Uebertretung des § 5 der Jagdordnung).

4. Alle eingelaufenen Berichte bestätigen, dass die thurgauische Regierung gegen diese täglich begangenen und öffentlich bekannten Uebertretungen nicht einschreitet.

Von 172 im Jahr 1928 gelösten Patenten fallen nicht weniger als 131 auf Schweizer und nur 41 auf deutsche Bürger. Die rücksichtslosesten «Belchenjäger» sind in Ermatingen sesshaft. Dort befinden sich auch die zwei grössten Handelsfirmen, die die Beute abnehmen.

Im Namen der 6 grossen schweizerischen Vereinigungen, die sich mit Natur-, Tier- und Vogelschutz befassen und die über 66,000 Mitglieder zählen, erlaubt sich der Unterzeichnete, die beiden hohen Mandatsregierungen höflichst zu ersuchen, Massregeln zu treffen, um solchen rohen Metzereien, wie sie nicht nur in den letzten Monaten, sondern alljährlich, wenn auch in geringerem Umfang, am Untersee vorkommen, ein Ende zu bereiten. Die sog. «Belchenschlacht» ist keine Schlacht, auch keine Jagd, sondern ein Morden und die Genossenschaftsjagd eine Schule der Roheit, ein Verbrechen gegen die Natur, ein Fleck im Ehrenschild zweier kulturell hochstehender Staaten wie Baden und die Schweiz. Ein solcher Zustand ist unzulässig und tadelnswert und sollte nicht weiter geduldet werden.

Es ist zwar versucht worden, diese Massenmördereien von unschuldigen Vögeln, die eine Zierde unserer Seen bilden, mit dem Hinweis zu entschuldigen, dass sie angeblich den Fischstand gefährden. Jeder Unvoreingenommene weiss aber, dass dies eine bewusste Fälschung des richtigen Sachverhaltes ist. Trotz dem Reichtum an Wasservögeln hat der Ertrag der Fischerei im Untersee nicht etwa abgenommen; er ist ein sehr fischreicher See geblieben. Und selbst das «Abweiden» des Seegrases durch die Blässhühner kann wohl kaum in Anschlag gebracht werden angesichts der Tatsache, dass die Ermatinger Fischer dieses schiffsladungsweise sammeln und als Dünger verkaufen (vide Geograph. Lexikon der Schweiz, Ermatingen, Seite 49).

Die Rücksichten auf die Fischereiinteressen berechtigten demnach keineswegs zur Fortsetzung des grausamen Vogelmordes.

Die Genossenschaftsjagd am Untersee ist eine mittelalterliche Einrichtung, die in den Rahmen unseres Zeitalters nicht nur nicht mehr passt, sondern unzulässig ist. Der ursprüngliche, edle Sport ist infolge der modernen Transportmöglichkeiten und der rücksichtslosen Gewinnsucht der Handelsfirmen und der Jäger selber zu einer elenden Profit- und Aasjägerei entartet.

In der Schweiz sind alle mittelalterlichen Kasten- und Privatrechte seit mehr als einem Jahrhundert abgeschafft worden mit der einzigen Ausnahme der Genossenschaftsjagd am Untersee. In Deutschland wurden die sehr einträglichen Dohnenstiege, weil grausam und gefährlich für viele nützliche Kleinvögel, auf einmal abgeschafft. Letztthin hat ein Entscheid des Reichsgerichtes der Vogelstellerei in Helgoland ein definitives Ende bereitet. Sogar der Erzbischof von Ischia hat auf einmal

den grössten Teil seines Einkommens verloren, als die Bestimmungen des neuen italienischen Jagdgesetzes vom 24. Juni 1923 ihm den Frühlingswachtelfang auf Capri verbot.

Warum sollte der scheussliche Massenmord am Untersee im Zeitalter der Demokratie, die allen Bürgern gleiche Rechtsstellung gewährleistet, weiter gestattet werden? Ein sehr zuverlässiger Berichterstatter, der am Untersee wohnt, schreibt uns: «Die Konstanzer Behörden empfehlen die Einschränkung, wenn nicht die Abschaffung der Genossenschaftsjagd. Die Thurgauische Regierung schreitet nicht ein.»

* * *

Falls die hohen Mandatsregierungen sich nicht entschliessen können, die empfohlene drastische, aber sehr wünschenswerte Massregel anzuwenden, so sollte es doch möglich sein, das Uebel wenigstens zu lindern, etwa durch folgende Massnahmen:

1. Die thurgauische Regierung sollte eingeladen werden, die Bestimmungen der Jagdordnung streng anzuwenden (besonders die § 2, 5, Abs. 4, 7 und 8).

2. Um die Qualität der Jäger zu heben, sollte das Patent von 10 auf 50 Fr. erhöht werden.

3. Solange die Wasservögel sich in einer Notlage befinden, sollte die Jagd verboten sein.

4. Bei grimmiger, anhaltender Kälte, wie es dieses Jahr der Fall war, sollte die Jagd eingestellt werden.

Die beiden hohen Mandatsregierungen sollten Vorkehrungen treffen, um die Jagd unmittelbar schliessen zu können, wenn ausserordentliche Verhältnisse (Kriegsgefahr, Seuchen, Notlage der Wasservögel bei andauernder, strenger Kälte, vide Art. 11 des eidg. Jagdgesetzes) es erfordern. Der gefasste Beschluss einer der beiden Vertragsregierungen, die Jagd auf ihrem Gebiet zu unterbrechen, sollte auch für die Jagdgenossenschaft bindend sein.

5. Es fällt auf, dass der Untersee einer der wenigen Seen ist, wo keine Reservation besteht (die Halbinsel Mettnau ist ein Landreservat). Eine solche sollte unbedingt geschaffen werden.

Es sollte zum mindesten möglich sein, jedes Jahr abwechselnd die östliche oder die westliche Hälfte des Genossenschaftsgebietes als Schutzgebiet zu erklären. Es könnte auch der Bezirk Berlingen-S-W. Spitze von Reichenau-Horn-Gaienhoven-Steckborn-Berlingen, oder der Steckbornerarm in Betracht kommen. Das Jagdverbot dürfte natürlich erst nach Ablauf der Jagdverträge in Kraft treten und die pachtenden Gemeinden müssten durch den Staat entschädigt werden.

In der Hoffnung, dass die beiden hohen Mandatsregierungen uns die Ehre erweisen werden, unsere Ausführungen einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, zeichnet

Freiburg, Schweiz, den 3. Mai 1929.

Mit vollkommener Hochachtung
Für das schweizerische Landeskomitee für Vogelschutz,
Der Präsident: Dr. L. Pittet.